

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Heiligenhafen (Feuerwehrgebührensatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 01.04.2003 (GVOBl. Schl.-H., 2003, S. 57), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H., 2005, S. 27) in Verbindung mit § 29 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (BrSchG) vom 10.02.1996 (GVOBl. Schl.-H., 1996, S. 200), jeweils in den derzeit gültigen Fassungen, wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 09.12.2021 folgende Gebührensatzung erlassen:

§ 1

Leistungen der Feuerwehr

- (1) Die Stadt Heiligenhafen unterhält eine Freiwillige Feuerwehr, bestehend aus einer Ortswehr, nachfolgend „Feuerwehr“ bezeichnet, zur Erfüllung der Aufgaben nach dem Brandschutzgesetz (BrSchG), sogenannte Pflichtaufgaben:
 - a. die Bekämpfung von Bränden und den Schutz von Menschen, Tieren und Sachen vor Brandschäden (abwehrender Brandschutz)
 - b. die Hilfeleistung bei Not- und Unglücksfällen (technische Hilfe)
 - c. die Verhütung von Bränden und Brandgefahren (vorbeigender Brandschutz, Mitwirkungen der Feuerwehren bei Brandschutzerziehung und Brandschutzaufklärung)
 - d. die Mitwirkung im Katastrophenschutz
 - e. die gemeindeübergreifende Hilfe
- (2) Die Feuerwehr kann über die Aufgaben gemäß Absatz 1 hinaus freiwillige Leistungen erbringen, soweit dadurch die Erfüllung der Pflichtaufgaben nicht gefährdet wird. Über die Durchführung der freiwilligen Leistungen entscheidet auf Antrag die jeweilige Einsatzleitung. Ein Rechtsanspruch auf Durchführung freiwilliger Leistungen besteht nicht.

§ 2

Gebühren und Kostenersatz für Pflichtleistungen der Feuerwehr

- (1) Die Stadt Heiligenhafen erhebt für die Einsätze und Leistungen der Feuerwehr gemäß § 1 Absatz 1 Gebühren nach dem als Anlage beigefügten „Gebührentarif gemäß § 2 – Pflichtleistungen“, der Bestandteil dieser Satzung ist, soweit diese nicht nach § 7 gebührenfrei sind.
- (2) Neben Gebühren für Einsätze und Leistungen nach Absatz 1 können als Kostenersatz/Auslagen erhoben werden:
 - a. Ausgaben für verbrauchbare Stoffe, die unmittelbar zur Gefahrenabwehr verwendet worden sind,
 - b. Entschädigungen nach den §§ 33 und 34 BrSchG sowie

- c. die Abgeltung eigener Aufwendungen in Höhe von 6 % des Betrages nach den Nummern a und b, höchstens jedoch 100,00 €.
- (3) Ansprüche der Stadt Heiligenhafen (insbesondere zivilrechtliche Ansprüche) für andere als die in der Anlage zu dieser Satzung bezeichneten Leistungen bleiben von dieser Satzung unberührt.
- (4) Einsätze und Leistungen sind ebenfalls gebührenpflichtig bei:
- a. vorsätzlicher Verursachung von Gefahren und Schaden
 - b. vorsätzlicher grundloser Alarmierung der Feuerwehr
 - c. einem Fehlalarm einer Brandmeldeanlage
 - d. einer bestehenden Gefährdungshaftung
 - e. einer gegenwärtigen Gefahr, die durch den Betrieb eines Kraft-, Luft-, Schienen- oder Wasserfahrzeuges entstanden ist
 - f. Aufwendungen für Sonderlöschmittel bei Bränden in Gewerbe- und Industriebetrieben
 - g. Feuersicherheitswache
 - h. gemeindeübergreifender Hilfe mit Ausnahme gemäß § 21 Absatz 3 BrSchG für Einsätze und Leistungen bis zu einer Entfernung in der Luftlinie von 15 km von der Grenze des Einsatzgebietes der Feuerwehr
- (5) Muss die Feuerwehr wegen oder infolge eines Einsatzes oder einer Leistung besondere Leistungen Dritter in Anspruch nehmen, so werden die dafür entstehenden tatsächlichen Entgelte zusätzlich zu den Gebühren nach dieser Satzung in Rechnung gestellt.
- (6) Die erstattungsfähigen Auslagen werden auch gefordert, wenn für die Leistung selbst keine Gebühr erhoben wird.
- (7) Verzichtet ein/e Auftraggeber/in auf Leistungen, nachdem die Feuerwehr bereits ausgerückt ist oder wird die Leistung unnötig oder durch Umstände unmöglich, die die Feuerwehr nicht zu vertreten hat, so wird die Gebührenpflicht dadurch nicht berührt.
- (8) Dem/Der Gebührenschuldner/in wird ein Gebührenbescheid erstellt.

§ 3

Gebühren und Kostenersatz für freiwillige Leistungen der Feuerwehr

- (1) Die Stadt Heiligenhafen erhebt für Einsätze und Leistungen der Feuerwehr gemäß § 1 Absatz 2 Gebühren nach dem als Anlage beigefügten „Gebührentarif gemäß § 3 – freiwillige Leistungen“, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Für besondere Kosten und Aufwendungen im Zusammenhang mit Einsätzen und Leistungen nach Absatz 1 erhebt die Stadt Heiligenhafen zusätzliche Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.
- (3) Ansprüche der Stadt Heiligenhafen, insbesondere zivilrechtliche Ansprüche aus Geschäftsführung ohne Auftrag, für andere als die in der Anlage zu dieser Satzung bezeichneten Leistungen bleiben von dieser Satzung unberührt.

- (4) Neben Gebühren für Einsätze und Leistungen nach Absatz 1 können als Kostener-satz/Auslagen erhoben werden:
 - a. Ausgaben für verbrauchbare Stoffe, die unmittelbar zur Leistungserbringung ver-wendet worden sind,
 - b. Die Abgeltung eigener Aufwendungen in Höhe von 6 % des Betrages nach Nummer a, höchstens jedoch 100,00 €.
- (5) Gebühren sind auch dann geschuldet, wenn der Einsatz oder die Leistung aus Gründen nicht erbracht werden kann, die dem/der Auftraggeber/in zuzurechnen sind.
- (6) Die erstattungsfähigen Auslagen werden auch gefordert, wenn für die Leistung selbst keine Gebühr erhoben wird.
- (7) Zu den im „Gebührentarif gemäß § 3 – freiwillige Leistungen“ festgesetzten Gebühren kommt ggf. eine Erhebung der Umsatzsteuer in der im jeweils gültigen Umsatzsteuergesetz festgelegten Höhe in Betracht, sofern für diese freiwillige Leistung eine Umsatzsteuerpflicht besteht.
- (8) Dem/Der Gebührenschuldner/in wird ein Gebührenbescheid erstellt

§ 4

Bemessungsgrundlage bei Pflichtaufgaben

- (1) Maßstab für die Berechnung der Gebühren nach § 2 ist die Einsatzzeit des Personals und der im „Gebührentarif gemäß § 2 – Pflichtleistungen“ genannten Fahrzeuge, soweit sie zum Einsatz gekommen sind.
- (2) Maßstab für die Gebühren bei Fehlalarmen einer Brandmeldeanlage ist abweichend von Absatz 1 eine Pauschale gemäß der Anlage „Gebührentarif gem. § 2 – Pflichtleistungen“, sofern im Einzelfall nicht die Berechnung der Gebühr nach Absatz 1 in Verbindung mit Tariffteil 1 und 2 der Anlage zu dieser Satzung einen höheren Gebührensatz ergibt.
- (3) Der Einsatz des Personals sowie die Auswahl der Geräte und Fahrzeuge erfolgt entspre-chend der gültigen Alarm- und Ausrückeordnung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Heiligenhafen. Nach der Lagebeurteilung am Ereignisort liegt der Einsatz von Personal, Gerä-ten und Fahrzeugen im pflichtgemäßen Ermessen der Einsatzleitung der Feuerwehr.
- (4) Einsatzzeit ist die Zeit von der Alarmierung der Feuerwehr bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft des jeweils zum Einsatz gekommenen Fahrzeuges, Gerätes und Per-sonals. Die Einsatzzeit endet abweichend von Satz 1, wenn ein neuer Einsatzbefehl vor Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft ergeht, bereits mit dem neuen Einsatzbefehl. Gleichzeitig beginnt die Einsatzzeit für den neuen Einsatz. Die Einsatzzeit endet abwei-chend von Satz 1, wenn sich ein Einsatz gemäß § 1 Absatz 2 an einen Pflichteinsatz ge-mäß § 1 Absatz 1 anschließt, mit Wegfall der Voraussetzungen für einen Einsatz nach dem BrSchG. Gleichzeitig beginnt die Einsatzzeit für den freiwilligen Einsatz.
- (5) Für jede Minute der Einsatzzeit wird der 60. Teil der im „Gebührentarif gemäß § 2 – Pflicht-leistungen“ jeweils genannten Gebühr pro Stunde erhoben.

- (6) Für die bei Einsätzen und Leistungen der Feuerwehr verbrauchten Materialien können die jeweiligen Selbstkosten und für Verbrauchsstoffe und Ersatzteile aller Art der Tagespreis jeweils zuzüglich zu den Gebühren in Rechnung gestellt werden. Dies gilt auch für die Entsorgung von Sondereinsatzmitteln.
- (7) Bei Inanspruchnahme gemeindeübergreifender Hilfe sowie dem Einsatz von Fremdfahrzeugen und Geräten werden die tatsächlich entstandenen Kosten zuzüglich 6 % Verwaltungskosten berechnet, höchstens jedoch 100,00 € für die Verwaltungskosten.
- (8) Die Gebühr für die Abnahme einer Brandmeldeanlage wird nach Aufwand berechnet.
- (9) Die tatsächlichen Aufwendungen für Verpflegung und Erfrischungen des Personals bei Einsätzen über vier Stunden Dauer sind zu erstatten.
- (10) Forderungen Dritter, soweit deren Leistungen in Anspruch genommen worden ist, sind zu erstatten.
- (11) Für die Gestellung von Personal, Fahrzeugen und Geräten bei Feuersicherheitswache gelten die Sätze des in dieser Satzung beigefügten „Gebührentarif gemäß § 2 – Pflichtleistungen“. In besonders begründeten Einzelfällen können Pauschalbeträge vereinbart werden. Der Pauschalbetrag darf nicht unter 50 % dieses Gebührentarifs liegen.

§ 5

Bemessungsgrundlage bei freiwilligen Leistungen

- (1) Maßstab für die Berechnung der Gebühren nach § 3 ist die Einsatzzeit des Personals und der im „Gebührentarif gemäß § 3 – freiwillige Leistungen“ genannten Fahrzeuge.
- (2) Der Einsatz des Personals sowie die Auswahl der Geräte und Fahrzeuge erfolgt nach pflichtgemäßen Ermessens der Einsatzleitung der Feuerwehr.
- (3) Einsatzzeit ist die Zeit vom Ausrücken bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft aller zum Einsatz gekommenen Fahrzeuge und Geräte und des Personals. Die Einsatzzeit endet abweichend von Satz 1, wenn ein Einsatzbefehl vor Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft ergeht, bereits mit dem neuen Einsatzbefehl. Die Einsatzzeit endet abweichend von Satz 1, wenn sich ein Einsatz gemäß § 1 Absatz 2 anschließt, mit Beendigung des Einsatzes. Gleichzeitig beginnt die Einsatzzeit für den weiteren freiwilligen Einsatz.
- (4) Für jede Minute der Einsatzzeit wird der 60. Teil der im „Gebührentarif gemäß § 3 – freiwillige Leistungen“ jeweils genannten Gebühr pro Stunde erhoben.
- (5) Für die bei Einsätzen und Leistungen der Feuerwehr verbrauchten Materialien können die jeweiligen Selbstkosten und für Verbrauchsstoffe und Ersatzteile aller Art der Tagespreis jeweils zuzüglich zu den Gebühren in Rechnung gestellt werden. Dies gilt auch für die Entsorgung von Sondereinsatzmitteln.
- (6) Die tatsächlichen Aufwendungen für Verpflegung und Erfrischungen des Personals bei Einsätzen über vier Stunden Dauer sind zu erstatten.
- (7) Forderungen Dritter, soweit deren Leistungen in Anspruch genommen worden ist, sind zu erstatten.

- (8) Die Gebührenpflicht umfasst auch den Schadensersatz und die Entschädigung nach § 33 BrSchG, die auch für Einsätze gemäß § 1 Absatz 1 zu zahlen sind.
- (9) Einsätze, die als Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsgesetz Schleswig-Holstein (LVwG) durchgeführt werden, unterliegen den Gebühren und Regelungen der Vollzugs und Vollstreckungskostenverordnung (VVKVO).

§ 6

Gebührensschuldner/in

- (1) Schuldner/in von Gebühren und Auslagen (Gebührensschuldner/in) für Einsätze und Leistungen gemäß § 1 Absatz 1 ist, wer die Leistung der Feuerwehr in Anspruch genommen hat oder wem der Einsatz der Feuerwehr zugutegekommen ist. Das sind insbesondere:
- a. wer die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich verursacht hat, bei Minderjährigen auch die aufsichtspflichtige/n Person/en, § 832 BGB gilt entsprechend
 - b. wer die Feuerwehr vorsätzlich grundlos alarmiert hat, bei Minderjährigen auch die aufsichtspflichtige/n Person/en, § 832 BGB gilt entsprechend
 - c. wer eine Brandmeldeanlage betreibt, wenn diese einen Fehlalarm auslöst
 - d. der/die Fahrzeughalter/in, wenn die Gefahr oder der Schaden durch den Betrieb von Schienen-, Luft-, Wasser- oder Kraftfahrzeugen entstanden ist, ausgenommen davon sind Einsätze zur Rettung von Menschenleben
 - e. der/die Eigentümer/in, Besitzer/in oder sonstigen Nutzungsberechtigte von Gewerbe- oder Industriebetrieben für den Einsatz von Sonderlösch- oder Sondereinsatzmitteln
 - f. der/die Eigentümer/in der Sachen, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder der/diejenige, der/die die tatsächliche Gewalt über eine Sache ausübt, außer in den Fällen des § 1 Absatz 1 Nummer 1 BrSchG (abwehrender Brandschutz)
 - g. der/die Veranstalter/in für die Durchführung der Feuersicherheitswache
- (2) Mehrere Gebührensschuldner/innen haften als Gesamtschuldner. Bei vorsätzlicher Brandstiftung und sonstigem vorsätzlichem Verhalten haftet nur der/die Täter/in.
- (3) Besteht neben der Pflicht der Feuerwehr zur Hilfeleistung auch die Pflicht einer anderen Einrichtung oder Behörde zur Gefahrenbeseitigung, so ist Gebührensschuldner/in der/die Rechtsträger/in der anderen Einrichtung oder Behörde, soweit ein/e Gebührensschuldner/in nach Absatz 1 nicht vorhanden ist.
- (4) Schuldner/in von Gebühren und Kostenersatz/Auslagen (Gebührensschuldner/in) für Einsätze und Leistungen gemäß § 1 Abs. 2 ist:
- a. der/die Auftraggeber/in,
 - b. die Person, in deren objektiven oder mutmaßlichen Interesse die Leistung erbracht wurde.

§ 7

Gebührenfreiheit, Härtefälle

- (1) Bei Einsätzen nach § 1 Absatz 1 ist der Einsatz der Feuerwehr für die/den Geschädigte/n nach Maßgabe des § 29 Absatz 1 und 7 BrSchG unentgeltlich:
 - a. Rettung von Menschen aus akuter Lebensgefahr
 - b. Brände und Rauchwarnmeldereinsätze
 - c. Hilfeleistungen bei öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse verursacht werden
- (2) Unentgeltlich sind Einsätze der Feuerwehr, die im Rahmen des Gesetzes über den Katastrophenschutz in Schleswig-Holstein (LKatSG) zur Abwehr von Katastrophen und zur Vorbereitung der Katastrophenabwehr durchgeführt werden.
- (3) Von der Erhebung von Gebühren oder von Kostenersatz/Auslagen kann die Stadt Heiligenhafen ganz oder teilweise absehen, soweit sie nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder ein besonderes öffentliches Interesse für den Verzicht bestünde.

§ 8

Entstehung und Fälligkeit

- (1) Gebühren und Kostenersatz/Auslagen für Leistungen nach § 1 entsteht mit dem Ende des Einsatzes, auch wenn es zu einer tatsächlichen Hilfeleistung aus Gründen, die die Feuerwehr nicht zu vertreten hat, nicht gekommen ist.
- (2) Gebühren und Kostenersatz/Auslagen werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Die Feuerwehr kann die Ausführung einer Leistung nach § 1 Absatz 2 von einer vorherigen angemessenen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung für Gebühren und Kostenersatz/Auslagen abhängig machen.
- (4) Rückständige Gebühren werden nach den Bestimmungen des LVwG über die Vollstreckung öffentlich-rechtlicher Geldforderungen im Verwaltungswege beigetrieben.

§ 9

Haftung

- (1) Die Stadt Heiligenhafen haftet nicht für Schäden, die durch notwendige Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren für Personen oder Eigentum der Betroffenen durch die Feuerwehr verursacht werden. Der/Die Betroffene hat die Stadt Heiligenhafen von Ersatzansprüchen Dritter wegen solcher Schäden freizuhalten.
- (2) Für Schäden, die den Benutzern oder Dritten durch Inanspruchnahme von Fahrzeugen und/oder Geräten entstehen, die nicht vom Personal der Feuerwehr bedient werden, übernimmt die Stadt Heiligenhafen keine Haftung.
- (3) Werden Fahrzeuge und Geräte bei gebühren- oder kostenpflichtigen Einsätzen oder Inanspruchnahme beschädigt oder geraten sie in Verlust, so werden die Kosten für Instandset-

zungen bzw. Neuanschaffungen dem/der Gebühren- oder Kostenschuldner/in neben den Gebühren in Rechnung gestellt, wenn ihn/sie oder die von ihm/ihr beauftragte Person ein Verschulden trifft.

- (4) Zum Gebrauch überlassene Gegenstände (Fahrzeuge und Geräte) sind sorgfältig zu behandeln. Für Geräte haftet der/diejenige, dem/der diese zum Gebrauch überlassen wurde. Diese/r hat für Gegenstände, die während der Gebrauchsüberlassung beschädigt wurden oder in Verlust geraten sind, die Kosten für Reparaturen oder Ersatzbeschaffung zu übernehmen.
- (5) Schäden und Verluste, die durch Angehörige der Feuerwehr verursacht werden, auf einem Materialfehler beruhen oder als Folge des natürlichen Verschleißes anzusehen sind, werden nicht berechnet.
- (6) Für sonstige Personen- und Sachschäden, die bei der Durchführung des Einsatzes entstehen, haftet die Stadt Heiligenhafen nur bei Vorsatz oder groben Fahrlässigkeit. § 33 BrSchG bleibt unberührt.

§ 10

Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung des/der Gebührensschuldner/in und zur Festsetzung der Gebühr im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung dürfen die dafür erforderlichen und personenbezogenen Daten nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e) und Artikel 6 Absatz 2 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Landesdatenschutzgesetz Schleswig-Holstein (LDSG) von der Stadt Heiligenhafen durch die zuständige Stelle erhoben, verarbeitet und gespeichert werden.
- (2) Die personenbezogenen Daten werden nur zum Zweck der Gebührenerhebung nach dieser Satzung erhoben, verarbeitet und gespeichert.
- (3) Erforderliche und personenbezogene Daten sind insbesondere:
 - a. Namen, Vorname und Anschrift und ggf. Geburtsdatum und Bankverbindung der/des Gebührensschuldners/in bzw. der gesetzlichen Vertreter
 - b. KFZ-Kennzeichen, Name, Vorname und Anschrift des/der Fahrzeughalters/in, ggf. des/der Fahrzeugführers/in
 - c. Angaben zum/zur Grundstückseigentümer/in,
 - d. die tatsächlichen Angaben zum Grund und der Höhe der Gebühren-, Kostenersatz- oder Auslagenpflicht sowie der dafür erforderlichen Berechnungsgrundlagen
- (4) Zur Ermittlung des/der Gebührensschuldners/in wird soweit möglich die personenbezogenen Daten bei der betroffenen Person erhoben. Ist dies nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich, können zum Zweck der Gebührenerhebung die in Absatz 3 genannten Daten bei Dritten auch durch technikerunterstützte Informationsverarbeitung erhoben werden. Dritte sind insbesondere Polizeibehörden, Ordnungsbehörden, Meldebehörden, das Kraftfahrtbundesamt, der Zentralruf der Autoversicherer, Deutsches Büro Grüne Karte e.V., Grundsteuerstelle, Grundbuchamt sowie ggf. Zeugen.

- (5) Für die Zahlungsabwicklung der Ansprüche werden die Daten an die zuständige Stelle der Stadt Heiligenhafen weitergegeben. Der Einsatz von technikerunterstützter Informationsverarbeitung ist zulässig.
- (6) Die erhobenen Daten werden für die Dauer der Gebührenpflicht und im Rahmen der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist gemäß § 57 Absatz 2 Satz 2 in Verbindung mit § 33 Absatz 7 Ziffer 9 Gemeindehaushaltsverordnung Doppik (GemHVO-Doppik) für sechs Jahre aufbewahrt und anschließend vernichtet.
- (7) Die Betroffenen haben, bezogen auf die Verarbeitung der sie betreffenden, personenbezogenen Daten:
- a. das Recht auf Auskunft (Artikel 15 DSGVO)
 - b. das Recht auf Berichtigung (Artikel 16 DSGVO)
 - c. das Recht auf Löschung (Artikel 17 DSGVO)
 - d. das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Artikel 18 DSGVO)
 - e. das Recht auf Widerspruch (Artikel 21 DSGVO); jedoch nur, sofern nicht ein zwingendes öffentliches Interesse an der Verarbeitung besteht
 - f. das Beschwerderecht (Artikel 77 Absatz 1 DSGVO)
- (8) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des LDSG sowie § 37 BrSchG.

§ 11

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Ersten des Monats in Kraft, der auf die öffentliche Bekanntmachung folgt.
- (2) Gleichzeitig ersetzt diese Gebührensatzung die Satzung über Erhebung von Gebühren für Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Heiligenhafen vom 24.09.2012.

Heiligenhafen, den 12.11.2021

Stadt Heiligenhafen

Der Bürgermeister

gez. Kuno Brandt

(L.S.)

(Kuno Brandt)

Bürgermeister

Gebührentarif gemäß § 2 – Pflichtleistungen

Anlage zur Gebührensatzung für Einsätze und Leistungen der freiwilligen Feuerwehr der Stadt Heiligenhafen

Tarifteil 1 – Gebühren für Personaleinsatz			
1.1	Einsatzkraft der Feuerwehr	je Std.	22,53 €
Tarifteil 2 – Gebühren für Fahrzeugeinsatz			
2.1	Löschfahrzeug (LF 20)	je Std.	191,22 €
2.2.	Hilfeschfahrzeug (HLF 20)	je Std.	178,42 €
2.3	Drehleiter (DLK)	je Std.	495,43 €
2.4	Mannschaftswagen (MTW)	je Std.	18,83 €
2.5	Einsatzleitwagen (Kdow, ELW)	je Std.	53,30 €
2.6	Löschinheit (TLF 3000, TSF)	je Std.	219,21 €
2.7	Rüstwagen (RW)	je Std.	105,14 €
2.8	Gerätewagen (GW-L)	je Std.	59,50 €
Tarifteil 3 - Pauschalen			
3.1	Fehlalarm Brandmeldeanlage		599,51 €

Gebührentarif gemäß § 3 – freiwillige Leistungen

Anlage zur Gebührensatzung für Einsätze und Leistungen der freiwilligen Feuerwehr der Stadt Heiligenhafen

Tarifteil 1 – Gebühren für Personaleinsatz			
1.1	Einsatzkraft der Feuerwehr	je Std.	22,53 €
Tarifteil 2 – Gebühren für Fahrzeugeinsatz			
2.1	Löschfahrzeug (LF 20)	je Std	191,22 €
2.2.	Hilfeschfahrzeug (HLF 20)	je Std	178,42 €
2.3	Drehleiter (DLK)	je Std	495,43 €
2.4	Mannschaftswagen (MTW)	je Std	18,83 €
2.5	Einsatzleitwagen (KdoW, ELW)	je Std	53,30 €
2.6	Löschinheit (TLF 3000, TSF)	je Std	219,21 €
2.7	Rüstwagen (RW)	je Std	105,14 €
2.8	Gerätewagen (GW-L)	je Std	59,50 €